



GEMEINDE OBERMUMPF

Gemeinderat Obermumpf
4324 Obermumpf

062 873 14 09
gemeindekanzlei@obermumpf.ch

Festwirtschaftsbetrieb

Meldung an den Gemeinderat

- Die Benützung der Schulanlage ist bei der Schulpflege zu beantragen (separates Formular).
- Der Anlass ist dem Gemeinderat mindestens 30 Tage im Voraus anzuzeigen
- Die Meldung gemäss Schall- und Laserverordnung ist dem Gemeinderat mindestens 14 Tagen vor dem Anlass einzureichen (zusätzliches Formular).

Name des Veranstalters:	
-------------------------	--

Name des Anlasses:	
--------------------	--

Ort des Anlasses:	
-------------------	--

Name und Adresse des Verantwortlichen:	
--	--

Beschrieb des Anlasses:	
-------------------------	--

Betriebs- und Wirtezeiten:	am	von	Uhr bis	Uhr
	am	von	Uhr bis	Uhr
	am	von	Uhr bis	Uhr

Grösse des Betriebs:	Maximale Teilnehmerzahl:
Art des Betriebes:	<input type="checkbox"/> Ausschank (Spirituosen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein)
	<input type="checkbox"/> Verkauf
	<input type="checkbox"/>
Antrag auf verlängerte Öffnungszeit:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	bis wann:
Antrag auf Strassensperrung:	Strasse(n):
	von:
	bis:
Ort und Datum:	
Unterschrift:	

AUFLAGEN

Einzelanlässe: Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint (§ 4 Gastgewerbeverordnung (GGV)).

- Ab 02.00 Uhr ist der Geräuschpegel auf das absolut Notwendige zu beschränken. Insbesondere sind Verstärker und Lautsprecheranlagen abzustellen.
- Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten (siehe beiliegende Richtlinien für Gelegenheitswirtschaften).
- Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere sind nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen in genügender Anzahl bereitzustellen.

1. Jugendschutz / Spirituosenausschank (Gastgewerbegesetz, GGG)

Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkohohaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

Verboten sind insbesondere die Abgabe von:

- alkohohaltige Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren;
- gebrannte alkohohaltige Getränke (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- alkohohaltige Getränke an Betrunkene;
- alkohohaltige Getränke durch Hausieren oder mittels Automaten.

Besonders zu beachten sind im rechtlichen Zusammenhang die Alcopops (Mischgetränke)!

2. Reklame

Temporäre Veranstaltungsreklamen dürfen nur innerorts und höchstens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen. Reklamen dürfen keine Signalform und lumineszierende Farben aufweisen. Die Reklamefläche für bewilligungsfreie Reklamen beträgt höchstens 1.2 m².

3. Brandschutzverordnung

Es gelten die Vorschriften der kantonalen Brandschutzverordnung, insbesondere die Vorschriften über Gastgewerbe und Versammlungslokale, sowie die Merkblätter über Dekorationen und Feste/Anlässe/Veranstaltungen. Diese sind unter folgendem Link zu beziehen:

<http://www.agv-ag.ch/brandschutz/rechtsgrundlagen/merkblaetter/>

Maximale Turnhallenbelegung:

Halle mit Bestuhlung	350 Personen
Halle ohne Bestuhlung	500 Personen
Bar (Fläche 55 m ²)	100 Personen

4. Brandwache

Die Brandwache obliegt der Verantwortung des Feuerwehrkommandos Oberes Fischingertal. Die Brandwache sowie die Instruktion wird durch das Kommando vorgenommen. Der Sold beträgt Fr. 10.00 pro Stunde. Die Entschädigung wird direkt durch den Veranstalter ausgerichtet.

Allfällige Fragen sind direkt an den Feuerwehrkommandanten zu richten:

Feuerwehr Oberes Fischingertal

Urs Stocker, Kommandant

Juchstrasse 5

4324 Obermumpf

Tel. P: 062 873 58 60 / Tel. G: 062 866 28 61 / Mobile: 079 377 95 66

Mail P: stocker.urs@bluewin.ch / Mail G: urs.stocker@dsm.com

5. Sicherheitsdienste

Eingesetzte Sicherheitsdienste, die ihre Tätigkeit gewerbsmässig ausüben, unterstehen einer Bewilligungspflicht. Das Verzeichnis der bewilligten Sicherheitsdienste kann abgerufen werden unter

http://www.ag.ch/kantonspolizei/de/pub/angebote/private_sicherheitsdienste.php

Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen Sicherheitsdienste ohne wirtschaftliche Interessen wie Feuerwehr, Vereine usw.

VERFÜGUNG

Erteilung der Bewilligung Abweisung des Gesuches

Zusätzliche Auflagen:

- Brandwache Ja Nein
- Gemäss Protokollauszug

4324 Obermumpf,

GEMEINDERAT OBERMUMPF

Peter Deubelbeiss, Gemeindeammann

Marco Treier, Gemeindeschreiber

Beilagen

- Richtlinien für Gelegenheitswirtschaften
- Merkblatt Bühnenmeister
- Merkblatt und Formular Schall und Laser bei Veranstaltungen
- evtl. Anmeldung für Brandwache

Kopie an

- Feuerwehrkommandant Obermumpf, Urs Stocker, Juchstrasse 5, 4324 Obermumpf
- Regionalpolizei Rheinfelden
- Schulpflege Obermumpf, Claudia Süess, Hofnet 22, 4324 Obermumpf
- Zu den Akten